

99108012005000

Sondernutzung für ambulanten Handel beantragen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004287-99108012005000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108012005000
Leistungsbezeichnung I	Sondernutzung für ambulanten Handel beantragen
Leistungsbezeichnung II	Sondernutzung für ambulanten Handel beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• §§ 32, 45, 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) – Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis • § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) – Sondernutzung • §§ 18, 19 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) – Sondernutzung • Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) • Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) • § 1 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) – Anlage 1 zu § 1 Ziffer 88 Straßenrecht • Sondernutzungssatzungen der Gemeinde-/Stadtverwaltung
Teaser	Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der öffentliche Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird. Dies ist auch bei der Nutzung für ambulanten Handel der Fall.
Volltext	Eine Sondernutzung liegt vor, wenn der öffentliche Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird. Dies ist auch bei der Nutzung für ambulanten Handel der Fall. Unter ambulanten Handel fällt beispielsweise das • Aufstellen von Imbissständen, sonstigen Verkaufsständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen und Leistungen (einschließlich dekorativem oder abgrenzendem Zubehör), • Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie • Bauchläden. Möchten Sie eine solche Sondernutzung für sich in Anspruch nehmen, müssen Sie diese bei der zuständigen Stelle beantragen.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• Kopie des Gewerbescheins • Reisegewerbekarte • Kopie des Handelsregistrauszugs • Stellungnahme bezüglich Nutzung öffentlicher Flächen • bildliche Darstellung der Verkaufseinrichtung • Stadtkarte mit Grundstücksgrenzen
Voraussetzungen	keine
Kosten	• Verfahrensgebühr: zwischen EUR 50,00 und EUR 2.100 • Sondernutzungsgebühr in unterschiedlicher Höhe
Verfahrensablauf	Eine Sondernutzungserlaubnis müssen Sie persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen. • Die dem Antrag beigefügten Unterlagen werden überprüft, gegebenenfalls weitere beteiligte Behörden einbezogen. • Sie erhalten eine Eingangsbestätigung für Ihren Antrag. • Bei positivem Ergebnis wird Ihnen die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Außerdem erhalten Sie einen Gebührenbescheid. Hinweis: Gegebenenfalls müssen Sie bereits während des Verfahrens einen Kostenvorschuss leisten. Sie erhalten einen gesonderten Kostenbescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Gültigkeit: für den beantragten Zeitraum (längstens bis 31.12. des jeweiligen Jahres)
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Modul

Sachverhalt

Die Anschrift lautet: Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.,
Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg
durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter
sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz
erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@lichtensteinsachsen.de-mail.de

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal